S 12 KG 2/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Videokonferenz Amtsermittlungsgrundsatz Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern
Leitsätze	1) Die vom Land Hessen den Gerichten derzeit zur Verfügung gestellte Videokonferenztechnik genügt nicht den Anforderungen an eine (zumindest teilweise) online durchzuführende mündliche Verhandlung, da die in § 169 GVG enthaltene Anforderung des Aufzeichnungsverbotes in keinster Weise gewährleistet werden kann. 2) Auch im Kindergeldrecht gilt der Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 SGB X . 3) Im Rahmen der Kindergeldgewährung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG reicht es zur Versagung nicht aus, wenn der Anspruchsteller den Staat oder auch nur den Kontinent kennt, in dem sich seine Eltern gewöhnlich aufhalten.
Normenkette	BKGG § 1 Abs. 2 Nr. 2 SGB X § 20 GVG § 169

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KG 2/18
Datum	07.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KG 4/21
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Unter Aufhebung des Bescheids vom 06.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2018 wird die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger Kindergeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2017 bis Ende Februar 2018 zu zahlen.

2)Â Â Â Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten wegen der GewÃ¤hrung von Kindergeld in Anwendung des Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 zweite Alternative Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Der 1996 geborene KlÃ¤ger stammt aus Mali und wohnt derzeit in der Bundesrepublik Deutschland. Am 23. September 2017 meldete er sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit in GieÃen, weil er beabsichtigte, am 1. Oktober 2017 eine Berufsausbildung aufzunehmen. Hiermit verbunden stellte er einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Kindergeld an ihn selbst. In seinem Antrag fÃ¼hrte er aus, seine Mutter sei gestorben, sein Vater lebe in Mali. Gleichzeitig reichte er Schulbesuchsbescheinigungen und eine Bescheinigung Ã¼ber seinen Realschulabschluss ein. Im Verwaltungsverfahren zog die Beklagte die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Aufenthaltserlaubnisse bei und lehnte mit Bescheid vom 6. November 2017 den Antrag auf GewÃ¤hrung von Kindergeld an den KlÃ¤ger selbst mit der BegrÃ¼ndung ab, die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG seien nicht erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger den Aufenthalt der Eltern kenne. Hiergegen legte dieser am 19. November 2017 Widerspruch ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, sein letzter Kontakt in den Heimatstaat Mali sei vor etwa vier Jahren gewesen. Ohne weitere Ermittlungen wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2018 zurÃ¼ck.

Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 20. Februar 2018 beim Sozialgericht GieÃen durch Niederschrift in der Rechtsantragsstelle erhobenen Klage. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, seine Mutter sei aktenmÃ¤Ãig 2006 in Mali gestorben. Zu seinem Vater habe er keinen Kontakt, er wisse nicht, wo er seinen Aufenthalt habe. Unterlagen Ã¼ber den Tod der Mutter kÃ¶nne er nicht vorweisen, auf der Flucht habe er keinerlei Papiere mit sich gefÃ¼hrt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Mai 2021 hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend vorgetragen, er habe schon nicht mehr bei seinem Vater gelebt, als er noch in Mali zu Hause gewesen sei. Er sei bei seiner Oma aufgewachsen. Seinen Vater habe er in seinem ganzen Leben nur zweimal gesehen, als er klein gewesen sei. Das eine Mal sei er mit seiner Oma zu ihm gegangen, das zweite Mal sei er noch alleine zu ihm gegangen. Sein Vater habe aber kein Interesse an ihm gehabt. Derzeit habe er in

Mali nur noch Kontakt seiner Schwester und zum Vater seiner Schwester. Er habe seine Ausbildung zum Altenpfleger am 1. Oktober 2017 aufgenommen, zu dieser Zeit habe er schon eine Aufenthaltserlaubnis gehabt. Leider habe er wegen RÃ¼ckenschmerzen die Ausbildung mit Ende des Monats Februar 2018 abbrechen mÃ¼ssen. Danach habe er fÃ¼r zwei Jahre bei C. gearbeitet und spÃ¤ter noch einmal fÃ¼r die Firma D. Zur Zeit sei er in Rehabilitation und erhalte Leistungen vom Jobcenter GieÃen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 06.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2018 zu verurteilen, ihm Kindergeld im gesetzlichen Rahmen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2017 bis Ende Februar 2018 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Erstmals nach Erhalt der Ladung mit Schriftsatz vom 5. Mai 2021 hat die Beklagte vorgetragen, es seien noch erhebliche weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren und diese im Einzelnen aufgezÃ¤hlt.

Nach Zustellung der Ladung hat die Beklagte mitgeteilt, dass bei ihr derzeit wegen der Pandemie ein behÃ¶rdliches Reiseverbot bestehe. Sie hat angeregt, eine Teilnahme per Videokonferenz ihrerseits zuzulassen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird auf die Klage- und Verwaltungsakte der Beklagten Ã¼ber den Kindergeldantrag des KlÃ¤gers Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Mai 2021 gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte in dem Rechtsstreit trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Mai 2021 Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, denn die Beklagte ist mit der Ladung auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden (vgl. Â§ 126 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Dem Antrag der Beklagten auf Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung per Videokonferenz konnte nicht entsprochen werden, denn die Hessische Justiz verfÃ¼gt zwar Ã¼ber Videokonferenztechnik, mit dieser ist es jedoch nicht mÃ¶glich, die strengen Anforderungen des Â§ 169 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) einzuhalten. Die Vorschrift verbietet jeglichen Mitschnitt der mÃ¼ndlichen Verhandlung in Form von Ton- oder Videoaufzeichnungen. Die Videokonferenztechnik der Hessischen Justiz ist jedoch darauf angewiesen, dass Beteilige mit ihrer eigenen Hard- und Software am Verfahren teilnehmen. Dies geht sogar so weit, dass mit einem Smartphone eine Teilnahme grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich ist. Sofern hierbei auf fremde Hard- und

Software zwingend abgestellt wird, ist fÃ¼r das erkennende Gericht die Ãberwachung der Einhaltung der Vorschrift des Â§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG unmÃ¶glich. Deshalb kann dieses Verfahren gerichtlich nicht zugelassen werden. Erst wenn Anforderungen an bundesweit bestehende, unter Kontrolle zumindest der jeweiligen Landesjustizministerien befindliche, allgemeine VideokonferenzrÃ¤ume erfÃ¼llt werden, besteht Ã¼berhaupt ein Ermessen zur Entscheidung Ã¼ber eine Teilnahme an mÃ¼ndlichen Verhandlungen per Videokonferenz.

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig.

Die Klage ist in der vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten beschrÃ¤nkten Antragsform auch begrÃ¼ndet. Es besteht fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 28. Februar 2018 (Abbruch der Berufsausbildung), weil der KlÃ¤ger den Aufenthalt seines einzig noch lebenden Vaters nicht kennt.

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 2 BKGG erhÃ¤lt Kindergeld fÃ¼r sich selbst, wer
Â Â Â 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat,
Â Â Â 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
Â Â Â 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen ist.
Dabei besteht der Anspruch fÃ¼r einen nicht freizÃ¼gigkeitsberechtigten AuslÃ¤nder wie den KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 3 lit. c. BKGG nur dann, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhÃ¤lt.

GrundsÃ¤tzlich werden nach dem Kindergeldrecht Zahlungen nicht den Kindern selbst, sondern den Eltern und solchen Personen, die elternÃ¤hnlich mit dem Unterhalt von Kindern belastet sind, geleistet. Nachdem mehrere FÃ¤lle, in denen alleinstehenden Vollwaisen nach dem Tod der Eltern lediglich Kindergeld fÃ¼r ihre jÃ¼ngeren Geschwister gewÃ¤hrt wurde, den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beschÃ¤ftigt hatten, rÃ¤umte jedoch das 11. Gesetz zur Ãnderung des BKGG vom 27. Juni 1985 (BGBl I 1251) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 diesem Personenkreis eine Anspruchsberechtigung fÃ¼r die eigene Person ein (vgl. die Berichte des BT-Ausschusses fÃ¼r Jugend, Familie und Gesundheit vom 5. Dezember 1984 zum 10. Ãnderungsgesetz â BT-Drucks 10/2563 S 3 und vom 21. Mai 1985 zum 11. Ãnderungsgesetz â BT-Drucks 10/3369 S 11). Die neu eingefÃ¼gten Vorschriften begÃ¼nstigen jedoch nicht nur Kinder, die bei ihren Geschwistern quasi-elterliche Funktionen wahrnehmen, vielmehr allgemein âalleinstehende Kinderâ (so die Bezeichnung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG in Â§ 14 BKGG); die Gesetzgebungsmaterialien sprechen insoweit von Kindern, âbei denen nach dem Tode oder der Verschollenheit ihrer Eltern niemand die Elternstelle i. S. des Kindergeldrechts eingenommen hatâ (BT-Drucks 10/3369 S 11).

Zur Grundsatzfrage, wann dieser Ausnahmetatbestand erfÃ¼llt ist, hat das Bundessozialgericht (BSG), soweit ersichtlich, nur einmal entschieden. Mit Urteil vom 08. April 1992 (Az.: 10 RKg 12/91 â, SozR 3-5870 Â§ 1 Nr. 1 â FamRZ 1992, 1417- Breithaupt 1993, 317) hat das BSG im Leitsatz ausgefÃ¼hrt, die

Nichtkenntnis vom Aufenthalt der Eltern â als Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kindergeld an das Kind selbst â sei nach subjektiven MaÃstÃ¤ben zu beurteilen. Das BSG hat dazu nÃ¤her ausgefÃ¼hrt, aus der Vorschrift ergebe sich kein MaÃstab fÃ¼r die Anforderungen, die an die Nichtkenntnis vom Aufenthalt der Eltern iS des Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG zu stellen sind. Schon nach dem deutlich abweichenden Gesetzeswortlaut kann insoweit nicht der Verschollenheitsbegriff nach Â§ 1 VerschG vom 15. Januar 1951 (BGBl I 63) maÃgebend sein. Hiernach ist verschollen, â wessen Aufenthalt wÃ¤hrend lÃ¤ngerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darÃ¼ber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den UmstÃ¤nden hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begrÃ¼ndet werdenâ. Auf diesen Verschollenheitsbegriff nehmen diejenigen Regelungen Bezug, nach denen ausnahmsweise Hinterbliebenenleistungen auch ohne Nachweis des Todes erbracht werden (so Â§ 597, Â§ 1271, Â§ 1293 Reichsversicherungsordnung , Â§ 48, Â§ 70 Angestelltenversicherungsgesetz , Â§ 52 Bundesversorgungsgesetz). FÃ¼r diese Fallkonstellationen eignet sich der strenge MaÃstab nach Â§ 1 VerschG, da hier der Nachweis des Todes durch eine naheliegende Vermutung seines Eintritts (â ernsthafte Zweifel an seinem Fortlebenâ) ersetzt wird. Dementsprechend dient das Verfahren nach dem VerschG der Vorbereitung der TodeserklÃ¤rung.

Mangels sonstiger nÃ¤herer Anhaltspunkte bleibe fÃ¼r die Auslegung der Formulierung â den Aufenthalt seiner Eltern nicht kenntâ in Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG allein der Wortlaut maÃgebend. FÃ¼r sein VerstÃ¤ndnis ist die hiervon abweichende Fassung der Vorschriften Ã¼ber die Ã¶ffentliche Zustellung (vgl. u. a. Â§ 33 SGG, Â§ 203 ZPO>, Â§ 15 VwZG) oder die Abwesenheitspflegschaft (vgl. u. a. Â§ 15 SGB X, Â§ 1911 BGB), bedeutsam. Dort ist jeweils Voraussetzung, dass â der Aufenthalt â¦ unbekannt istâ, also von niemandem, weder dem Antragsteller noch der BehÃ¶rde, zu ermitteln ist; in diesen FÃ¤llen ist also ein objektiver MaÃstab anzulegen. DemgegenÃ¼ber ist Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG erkennbar subjektiv ausgerichtet und stellt auf die Nichtkenntnis des das Kindergeld beanspruchenden Kindes ab.Â

Diese subjektive Kenntnis festzustellen obliege in erster Linie der Verwaltung; im Streitfall ist es auch Sache der Tatsacheninstanzen. Hierbei kÃ¶nne offenbleiben, wie zu verfahren sei, wenn das antragstellende Kind schuldhaft (grob fahrlÃ¤ssig oder vorsÃ¤tzlich) Hinweisen Ã¼ber den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht nachgeht. Aus Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG lasse sich jedenfalls in keinerlei Hinsicht ein Verschuldensgrad entnehmen, bei dessen Vorliegen eine positive Kenntnis unterstellt werden kÃ¶nnte. Zu erwÃ¤gen sei deshalb, ob nicht lediglich eine missbrÃ¤uchliche Nichtkenntnis einer Kenntnis i. S. des Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG gleichgestellt werden kann (BSG, Urteil vom 08. April 1992 (Az.: 10 RKg 12/91 â, SozR 3-5870 Â§ 1 Nr. 1 â FamRZ 1992, 1417- Breithaupt 1993, 317). Leider hat das BSG zu der Rechtsfrage in neuerer Zeit und insbesondere zu den neueren, vermehrt vorkommenden Fallkonstellationen allein reisender FlÃ¼chtlingskinder noch nicht Stellung genommen. Insbesondere fehlt eine Aussage des BSG zu den Beweisanforderungen bezÃ¼glich der â subjektiven Nichtkenntnisâ des Anspruchsstellers vom Aufenthaltsort der Eltern.

DemgegenÃ¼ber haben sich die Instanzgerichte zahlreich mit der Rechtsfrage auseinandergesetzt. Das LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 23. Juni 2016 â Â L 5 KG 1/15) hat hierzu ausgefÃ¼hrt, Kindergeld fÃ¼r sich selbst erhalte nicht, wer den Aufenthalt seiner Eltern kennt. Dem stehe ein missbrÃ¤uchliches â sich verschlieÃenâ vor der Kenntnis gleich. MaÃgeblich zur Abgrenzung gegenÃ¼ber grob fahrlÃ¤ssig verschuldeter Unkenntnis des Aufenthalts seien die vom BGH entwickelten Kriterien zu Â§ 852 Abs. 1 BGB aF. Dabei sei auch auf ProzessbevollmÃ¤chtigte als sog. Wissensvertreter abzustellen. Ein â sich verschlieÃenâ liege vor, wenn der Aufenthalt der Eltern durch eine einfache Nachfrage bei einer BehÃ¶rde hÃ¤tte ermittelt werden kÃ¶nnen. Dies sei etwa der Fall, wenn eine Ã¤ltere Wohnanschrift bekannt sei und das Einwohnermeldeamt Auskunft erteilen kÃ¶nnte, oder wenn das BAfÃ¶G-Amt Ermittlungen zum Elterneinkommen durchgefÃ¼hrt und dieses in die BAfÃ¶G-Berechnung des Kindes eingestellt habe. Der bloÃe Wunsch, nicht mit den Eltern Kontakt aufnehmen zu mÃ¼ssen, rechtfertige fÃ¼r sich noch keine Ausnahme von einem â sich verschlieÃenâ, wenn die IdentitÃ¤t der Eltern bekannt sei. Das Gleiche gelte, wenn der Antrag auf Kindergeld an sich selbst gestellt werde, um die MÃ¼hen eines Antrags anstelle der Eltern bei gleichzeitigem Abzweigungsantrag zu umgehen (ebenso SG Landshut, Urteil vom 17. April 2012 â S 10 KG 1/12 ER). Weitergehend hat das SG Fulda (Urteil vom 27. Oktober 2020 â S 4 KG 1/20) ausgefÃ¼hrt, die Regelungen zum Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r sich selbst seien nicht als Ausnahmeregelung einschrÃ¤nkend auszulegen. Insbesondere stehe auch eine etwaige fahrlÃ¤ssige Unkenntnis des Aufenthaltsortes der Eltern dem Anspruch nicht entgegen. Dem Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r sich selbst kÃ¶nne daher nur die jedem Recht immanente Schranke des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden. Ein solcher ist bei unbegleitet geflÃ¼chteten MinderjÃ¤hrigen regelmÃ¤Ãig zu verneinen, wenn sie nach ihrer Flucht in die Bundesrepublik Deutschland zur Ãberzeugung des Gerichts keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern im Herkunftsstaat hatten; sie sind auch nicht verpflichtet, Ã¼ber internationale (nichtstaatliche) Suchdienste den Aufenthaltsort ihrer Eltern zu ermitteln, um damit ihren Kindergeldanspruch zu Fall zu bringen.

Die genannten GrundsÃ¤tze kommen zur Ãberzeugung der erkennenden Kammer aber nur dann zur Anwendung, wenn zuvor positiv feststeht, dass eine â subjektive Unkenntnis vom Aufenthaltsort der Elternâ tatsÃ¤chlich beim Antragsteller/der Antragstellerin vorliegt. Wie oben schon dargestellt, ist aus der bisherigen Rechtsprechung nicht ersichtlich, welche Beweisanforderungen hier zugrunde zu legen sind. GrundsÃ¤tzlich handelt es sich hierbei um eine in Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG genannte Voraussetzung zur Erlangung des Kindergeldanspruchs, somit um eine anspruchsbegrÃ¼ndende Tatsache. AnspruchsbegrÃ¼ndende Tatsachen sind im Normalfall nach den allgemeinen Regeln des sozialgerichtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens im Vollbeweis zu sichern. Dies erscheint bei einer im Vollbeweis zu sichernden â subjektiven Kenntnisâ praktisch unmÃ¶glich, es findet deshalb der BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung Anwendung. Da Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG jedoch eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der KindergeldgewÃ¤hrung an die Eltern darstellt (anderer Ansicht SG Fulda, Urteil vom 27. Oktober 2020 â S 4 KG 1/20) sind hier strengste MaÃstÃ¤be an die Glaubhaftmachung anzulegen. Dies bedeutet, dass praktisch

keinerlei ernstzunehmende Zweifel an der Nichtkenntnis mehr bestehen dÃ¼rfen. Zur Glaubhaftmachung genÃ¼gt auch keinesfalls eine eidesstattliche Versicherung. Vielmehr muss aus dem Gesamtzusammenhang der vom Antragsteller im gesamten Verfahren getÃ¤tigten und geprÃ¼ften Aussagen die Ãberzeugung der Verwaltungen bzw. der entscheidenden Gerichte hergeleitet werden. Nur wenn hier, unter Anwendung der genannten Beweiskriterien, die Verwaltung bzw. das Gericht zur Erkenntnis gelangt, dass eine subjektive Unkenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern besteht, ist anschlieÃend zu prÃ¼fen, ob diese fahrlÃ¤ssig bzw. rechtsmissbrÃ¤uchlich vom Antragsteller/der Antragstellerin nicht beseitigt worden ist.Â

Aufgrund der SachaufklÃ¤rung der Kammer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung liegen die Voraussetzungen beim KlÃ¤ger vor. Leider konnten hier Ermittlungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren nicht verwertet werden, denn diese sind von der Beklagten vollstÃ¤ndig unterblieben. Die Beklagte hat es nicht einmal fÃ¼r notwendig erachtet, den sonst von ihr regelhaft verwandten Fragebogen zum Aufenthalt der Eltern zu versenden. Eigene Ermittlungen hat sie nicht angestellt und dies erstmals mit Schriftsatz vom 5. Mai 2021 Â kurz vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung â freimÃ¼tig eingerÃ¤umt. Hier hat sie selbst dargestellt, welche Ermittlungen sie im Verwaltungsverfahren hÃ¤tte vornehmen mÃ¼ssen. Es sei an dieser Stelle nur einmal, aber eindringlich, darauf verwiesen, dass auch im Verfahren zur GewÃ¤hrung von Kindergeld der Amtsermittlungsgrundsatz des Â§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) uneingeschrÃ¤nkt Anwendung findet.

Diese, eigentlich notwendigen, Ermittlungen hat die Kammer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung durch persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers nachgeholt. Danach liegen die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG vor, denn der KlÃ¤ger kennt den Aufenthaltsort seines einzig noch lebenden Vaters nicht. Er hat diesen nur zweimal in seiner frÃ¼hesten Jugend gesehen, wie er der Kammer glaubhaft bekundet hat. Vater und Mutter des KlÃ¤gers waren nicht verheiratet und haben getrennt gelebt. Auch Ã¼ber seine Schwester konnte er nichts Ã¼ber den Aufenthaltsort des Vaters erfahren, denn seine Schwester hatte einen anderen Vater, so dass sie hierzu nichts mitteilen konnte. Der KlÃ¤ger hat ergÃ¤nzend hierzu dargestellt, dass er praktisch keinen Kontakt mehr nach Mali habe. Weitere Ermittlungen sind nach Ansicht der Kammer dem KlÃ¤ger hier nicht zumutbar.

Soweit die Beklagte dagegen eingewandt hat, der KlÃ¤ger habe in seinem Antrag als gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort âMaliâ angegeben und dies belege eine Kenntnis vom Wohnort, befremdet diese Rechtsansicht die Kammer. Reicht es fÃ¼r die Beklagte in den von ihr durchgefÃ¼hrten Verwaltungsverfahren aus, als Aufenthaltsort einen Staat zu benennen? KÃ¶nnte es dann ggf. auch ausreichen, als Aufenthaltsort der Eltern lediglich den betreffenden Kontinent anzugeben? Nach Ansicht der Kammer entspricht dies zwar den Ã¼brigen, nicht durchgefÃ¼hrten Ermittlungen der Beklagten, reicht aber keinesfalls aus. Aufenthaltsort muss hier gleichgestellt werden mit dem in Deutschland anwendbaren Begriff der âladungsfÃ¤higen Anschriftâ.

Da der KlÃ¤ger eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland zum Beginn der Ausbildung hatte und subjektiv den Aufenthaltsort der Eltern nicht kannte, war dem Antrag stattzugeben. Ab MÃ¤rz 2018 hat er eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aufgenommen, so dass ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Kindergeld mehr bestand.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024